



Gegenseitige Anerkennung von Triebfahrzeugführern und –führerinnen deutscher und Schweizer Eisenbahnunternehmen
Bestimmungen für den Einsatz von Triebfahrzeugführern und –führerinnen Schweizer Eisenbahnunternehmen auf dem deutschen Netz

1. Allgemeines

1.1 Fahrten im grenznahen Raum

Das Bundesamt für Verkehr und das Eisenbahn-Bundesamt haben am 25. Oktober 2004 für Deutschland und die Schweiz eine Regelung zur Vereinfachung der Zulassung und über den Einsatz der Triebfahrzeugführenden (Tf) auf den grenznahen Strecken und Bahnhöfen vereinbart. Diese Vereinbarung (Stand: 01.05.2015) bleibt bis zum 29. Oktober 2018 von den folgenden Bestimmungen für den Einsatz Schweizer Tf auf dem gesamten deutschen Netz unberührt.

1.2 Richtlinie des Bundesamtes für Verkehr

Die folgenden Bestimmungen korrespondieren mit der Richtlinie des Bundesamtes für Verkehr nach Kapitel 6 der Verordnung des UVEK über die Zulassung zum Führen von Triebfahrzeugen der Eisenbahnen (VTE) betreffend Tf deutscher Eisenbahnunternehmen.

1.3 Verordnung der Bundesrepublik Deutschland

Die Vorgaben der Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Zertifizierung von Tf, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen, wurden mit der

- Verordnung über die Erteilung der Fahrberechtigung an Tf sowie die Anerkennung von Personen und Stellen für Ausbildung und Prüfung (Triebfahrzeugführerscheinverordnung – TfV) vom 29. April 2011 und mit der
- Verordnung über die theoretische Prüfung für den Erwerb des Triebfahrzeugführerscheins (Triebfahrzeugführerschein-Prüfungsverordnung – TfPV) vom 22. November 2013

umgesetzt.

2. Anforderungen an Triebfahrzeugführer und -führerinnen

2.1 Körperliche und psychische Tauglichkeit

Die Prüfung erfolgt durch einen Arzt oder eine Ärztin bzw. einen Psychologen oder eine Psychologin gemäß

2.1.1 Triebfahrzeugführerscheinverordnung – TfV,

2.1.2 Leitlinien für die Beurteilung der Betriebsdiensttauglichkeit in Verkehrsunternehmen (VDV-Schrift 714)

oder

2.1.3 Richtlinie des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) über die Zulassung von Triebfahrzeugführern und -führerinnen deutscher Eisenbahnunternehmen nach VTE (SR 742.141.21).

2.2. Kenntnisse und Fertigkeiten

Zum Einsatz können Tf der Kategorie D (bis zum 31.12.2015) oder der Kategorie B gemäß Art. 4 VTE kommen.

Der Ausbildungsumfang ist durch das Schweizer Eisenbahnunternehmen in Zusammenarbeit mit einem deutschen Eisenbahnunternehmen oder einem Ausbildungsinstitut, das gemäß § 14 TfV vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannt worden ist, festzulegen.

2.3 Aus- und Weiterbildung

Die Aus- und Weiterbildung erfolgt durch das Schweizer Eisenbahnunternehmen. Dabei kann auch auf ein Ausbildungsinstitut, das gemäß § 14 TfV vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannt worden ist, zurückgegriffen werden.

2.4 Fähigkeitsprüfung

Die Prüfung erfolgt gemäß TfPV durch Prüfende, die gemäß § 15 TfV vom Eisenbahn-Bundesamt anerkannt worden sind. Die Prüfung kann auch in der Schweiz stattfinden; Beauftragte des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) können nach Unterrichtung des Bundesamtes für Verkehr (BAV) daran teilnehmen.

2.5 Fahrberechtigung

Auf der Grundlage der Prüfungsbescheinigung gemäß TfPV erfolgt die Fahrberechtigung durch einen Eintrag der einsetzenden Stelle in der

- Zusatzbescheinigung nach TfV,
- oder in der Bescheinigung nach VTE

verbunden mit der Auflistung der Infrastruktur entsprechend Anlage 2, B.4 TfV, auf der der Tf fahren darf.

Die einsetzende Stelle ist entweder das verantwortliche schweizerische EVU mit Netzzugang in Deutschland oder das verantwortliche deutsche EVU im Kooperationsfall.

2.6 Übergangsvorschriften

Tf, denen vor dem 07.05.2011¹ Erlaubnisse nach der Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen erteilt worden sind, dürfen ihre berufliche Tätigkeit auf Grund ihrer Erlaubnisse und ohne Anwendung der TfV bis zum Ablauf des 29. Oktober 2018 weiter ausüben.

3. Zusammenarbeit zwischen BAV und EBA

BAV und EBA führen die Eisenbahnaufsicht im gegenseitigen Einvernehmen durch; die formale Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden bleibt davon unberührt.

Der Austausch personenbezogener Daten zwischen BAV und EBA ist zulässig, soweit dies für die oben genannten Aufgaben erforderlich ist.

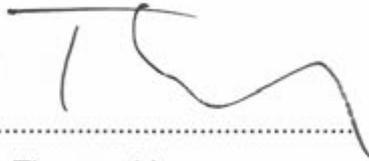
4. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 01.05.2015 in Kraft und gelten bis zum 29.10.2018

Eisenbahn-Bundesamt

Der Präsident

i.A.



(Dr.-Ing. Thomasch)

¹ Die TfV ist am 07.05.2011 in Kraft getreten.